

3. Nachtragssatzung vom

zur Änderung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen vom 15.10.1981

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - GV NW S. 2023) hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 20.09.2007 folgende 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.10.1981 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Als Grundstückfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m, Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.